

fer Rücksicht und da der Fall des Eintrittes eines Beamten in die zehnte Rathsstelle, welcher bis dahin einen wesentlich unter 2000 Thlr. zurückbleibenden Gehalt bezogen hat, darum der gewöhnliche sein wird, weil solche Beamte, welche vor ihrer Anstellung als Ministerialrath bereits über 2000 Thlr. Gehalt bezogen haben, wohl nur selten die letzte Ministerialrathsstelle einnehmen werden, dürfte eine weitere Abstufung der Gehalte dieser Stellen bis auf 1800 Thlr. herab nicht unangemessen erscheinen.

Im vorliegenden Falle ist der Gehalt des als 10. Rath eintretenden bisherigen Hilfsarbeiters für die abgelaufene Finanzperiode mit 1500 Thlr. angesetzt gewesen und es erschien aus diesem Grunde und da die Kammer in dem gleichen Falle der Budgets des Cultus und der Justiz eine Abminderung des Gehaltspostulates für den als Rath eintretenden Hilfsarbeiter bereits genehmigt hat, der Deputation um so mehr gerechtfertigt:

den Gehalt des 10. Rathes im Ministerium des Innern auf 1800 Thlr. festzustellen und demgemäß das Postulat unter 4 um 200 Thlr. abzumindern.

2.

Der Gehalt des unter den zehn Ministerialräthen begriffenen Referenten für Medicinalangelegenheiten war für die abgelaufene Finanzperiode mit 1800 Thlr. und zwar zur Hälfte etatmäßig und zur Hälfte transitorisch bewilligt, weil bei der, der letzten Ständeversammlung in Aussicht gestellten Neuorganisation des gesammten Medicinalwesens die Möglichkeit einer wesentlichen Abänderung der Stellung des Medicinalreferenten vorlag.

Derselbe ist in der gegenwärtigen Vorlage wiederum etatmäßig postulirt und unter dem Ansätze Nr. 4 begriffen. Soweit der Entwurf der Medicinalorganisation der Deputation bekannt geworden und worüber Näheres bei Pos. 23 d I A mitzutheilen ist, soll die Stellung des Medicinalreferenten künftig, wie sie bisher war, die eines Ministerialrathes sein. Der der Deputation mitgetheilte „Entwurf für die Organisation des Medicinalcollegiums“ sagt hierüber in § 8 (Deputationsacten Vol. I. Blatt 71 b):

„Der Medicinalreferent des Ministeriums des Innern ist, als solcher, zugleich Mitglied des Medicinalcollegiums. Er hat in den zur Vorbereitung und Begutachtung diesem überwiesenen Geschäften der laufenden Verwaltung der Regel nach den Vortrag zu halten, die Berathungsergebnisse schriftlich zu fixiren und überhaupt den geschäftlichen Verkehr zwischen dem Ministerium des Innern und dem Medicinalcollegium auf dem kürzesten Wege zu vermitteln. In den geeigneten Fällen kann neben oder anstatt desselben auch ein zweiter oder ein anderer Rath des Ministeriums mit dieser Vermittelung beauftragt werden.“

Da nun aber der Entwurf der Medicinalverfassung bis jetzt der Ständeversammlung noch nicht zur Beschlussfassung vorliegt, auch infolge der von der Kammer bezüglich baldiger Beendigung des Landtags gestellten Anträge die Möglichkeit vorhanden ist, daß derselbe in nächster Zeit nicht zur Verabschiedung, und daher die beabsichtigte Aenderung des Medicinalwesens nicht sofort zur Ausführung komme, so hält es die Deputation für zweckmäßig, der Kammer in Hinsicht jedes auf die Medicinalorganisation bezüglichen Beschlusses freie Hand zu erhalten, und daher, obgleich die künftige Beibehaltung eines Ministerialrathes als Medicinalreferenten mit gro-

ßer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, dennoch vorzuschlagen:

den Gehalt desselben nicht etatmäßig, sondern transitorisch zu bewilligen, und demgemäß 2000 Thlr. der Bewilligung zu Unterposition 4 im transitorischen Etat zu verschreiben.

Gegen die postulierte Erhöhung dieses Gehaltes im gleichen Maße, wie die Gehalte der übrigen Rätthe unter Nr. 4, geht der Deputation ein Bedenken nicht bei.

3.

Nächst dem ist an dieser Stelle derjenigen remunerirten Nebenämter zu gedenken, welche von Mitgliedern und Subalternen des Ministeriums neben ihren etatmäßigen Stellen verwaltet werden.

Der Ministerialdirector (Nr. 2) ist für die Dauer der Vacantheilung der Stelle des Ressortministers mit dem stellvertretenden Vorsteher im Ministerium beauftragt, und bezieht dafür zeitweilig die, nach Ansicht der Deputation die durch die dadurch bedingte bedeutende Geschäftslast gerechtfertigte Remuneration von 500 Thlr.

Der Director der Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel (Nr. 3) verwaltet zugleich die Stelle des Directors des statistischen Büreaus. Es wird die Begutachtung der Pos. 29a der Deputation Gelegenheit zu dem Nachweise bieten, daß diese Combination sowohl bezüglich der Leistungen der statistischen Staatsanstalt, als in finanzieller Rücksicht vortheilhaft ist.

4.

Anlangend die mit der dritten und siebenten Rathsstelle dormalen verbundenen Nebenfunctionen, ist der Deputation nachstehende Erläuterung zugegangen:

„Der Inhaber der dritten Rathsstelle im Ministerium des Innern bezieht

400 Thlr. aus Pos. 23 d III

als Gratification wegen des Vorsizes bei der Veterinärcommission.

Es ruht jedoch dieser Bezug nicht auf der obgedachten Stelle, vielmehr kann solcher bei vorkommender Personalveränderung auch auf einen anderen, nach Befinden außerhalb des Ministeriums angestellten Beamten übergehen, weshalb bei Aufstellung eines Normaletat's auf die zufällig einer Person übertragenen Nebenfunctionen keine Rücksicht zu nehmen sein dürfte, da hierunter jeden Tag Veränderungen eintreten können.

Dasselbe ist bei den, von dem Inhaber der siebenten Stelle dormalen, theils als commissarischer Vorstand beim stenographischen Institute, theils als Commissar für das Dresdner Journal zu beziehenden Remunerationen, zu beziehenden Gratificationen, der Fall; doch haben diese beiden Bezüge von zusammen

600 Thlr.

auf den Gehaltsetat des Ministeriums insofern Einfluß gehabt, als dem Stelleninhaber anstatt 1800 Thlr. Gehalt bisher nur 1200 Thlr. vom Etat zu Pos. 19 gewährt, und daher jährlich 600 Thlr. erspart worden sind.“

Bezüglich der 7. Rathsstelle hatte die Deputation mit den gegebenen Erläuterungen im Allgemeinen sich einverstanden zu erklären, und hat dabei nur zu bemerken, daß die für diese Stelle nicht zur Verwendung kom-